

## ISR 943.211 – Marktverordnung (MV)

vom 30.04.2007, in Kraft seit: 01.01.2008

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2021 (Beschlussdatum: 25.11.2020)

943.211

30. April 2007

---

### Marktverordnung (MV)

---

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf

- das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden<sup>1</sup> sowie des Binnenmarktgesetzes<sup>2</sup> samt Verordnungen,
- Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe<sup>3</sup> sowie
- Anhang 1 des Organisationsreglements 2000<sup>4</sup> vom 28. November 1999,

beschliesst:

#### I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

##### Artikel 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Interlaken.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten vorbehältlich abweichender Regelungen sinngemäss für marktähnliche Veranstaltungen auf öffentlichem und dem Gemeingebrauch gewidmeten privatem Grund in der Gemeinde Interlaken.

<sup>3</sup> Der Verkauf auf privatem Grund und Boden kann aus verkehrs-, immissions- oder gesundheitspolizeilichen Gründen beschränkt werden.

Begriffsbestimmungen

##### Artikel 2

<sup>1</sup> Ein Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine an bestimmten Tagen regelmässig wiederkehrend stattfindende Verkaufsveranstaltung in einem abgegrenzten Gebiet, an welcher Anbieterinnen und Anbieter Lebensmittel oder Waren ausserhalb ihrer Geschäftsräumlichkeiten ab einem Stand oder Verkaufswagen anbieten.

<sup>2</sup> Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind natürliche oder juristische Personen, denen eine Standbewilligung ausgestellt wurde.

<sup>3</sup> Markthändlerinnen und Markthändler sind natürliche Personen, die gestützt auf eine eigene Standbewilligung oder eine solche einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft einen Marktstand betreiben.

Sonderregelung juristische Personen

##### Artikel 3

<sup>1</sup> Juristische Personen und Personengesellschaften werden Standplatzbewilligungen nur erteilt, wenn eine natürliche Person als verantwortliche Markthändlerin oder Markthändler bezeichnet wird, die entweder Gesellschafterin oder Gesellschafter ist, Organstellung aufweist oder zur juristischen Person oder Personengesellschaft im Angestelltenverhältnis steht.

<sup>2</sup> Diese natürliche Person nimmt die Aufgaben und Pflichten wahr, die in dieser Verordnung umschrieben sind. Sie ist die verantwortliche Ansprechperson gegenüber den in dieser Verordnung bezeichneten Organen.

**Bewilligungspflicht/Anmeldung****Artikel 4**

<sup>1</sup> Wer auf Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Marktpolizei.

<sup>2</sup> Um Bewilligung ist schriftlich bei der Marktpolizei nachzusuchen unter Angabe der genauen Masse des Verkaufsstandes und der detaillierten Verkaufsartikel. Anmeldeschluss ist jeweils 40 Tage vor dem Markt. Für Jahresbewilligungen ist der Anmeldeschluss Ende Januar.

<sup>3</sup> Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann jedoch nicht garantiert werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber Gewähr für ein verordnungskonformes Verhalten bietet;
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung zulassen.

<sup>5</sup> Sind zu wenig Plätze vorhanden, gilt folgende Reihenfolge:

- a) bisherige Marktfahrerinnen oder Marktfahrer;
- b) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Angebot am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

**Inhalt der Bewilligung****Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Bewilligung zum Aufstellen von Ständen oder zum Betrieb von Verkaufswagen (Standplatzbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von öffentlichem oder dem Gemeingebrauch gewidmetem privatem Grund für den Verkauf oder die Bestellaufnahme von Lebensmitteln oder Waren.

<sup>2</sup> Standortbewilligungen können mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder auf Erneuerung einer Standortbewilligung.

<sup>4</sup> Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung der Marktpolizei.

**Bewilligungsarten****Artikel 6**

Standplatzbewilligungen werden als Tagesbewilligung oder als Langzeitbewilligung (Jahresbewilligung) erteilt.

**II. Märkte/Marktpolizei****Märkte****Artikel 7**

<sup>1</sup> In Interlaken findet in folgenden Monaten Märkte statt:

- a) April, \*
- b) Juni, \*
- c) September, \*
- d) November. \*

<sup>2</sup> Die Märkte finden jeweils am ersten Sonntag des Monats statt. Fällt der Markttag auf einen hohen Feiertag wird das Datum eine Woche nach hinten verschoben. \*

<sup>3</sup> Die Marktpolizei erstellt einen Marktkalender.

<sup>4</sup> Die Sicherheitskommission beschliesst über allfällig notwendige Abweichungen der Daten nach Artikel 1 und 2, insbesondere wegen Fest- oder Feiertagen.

<sup>5</sup> Ein Anspruch auf Durchführung eines Marktes besteht nicht. Die Sicherheitskommission kann, insbesondere aus Gründen der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, auf die Durchführung eines Marktes verzichten oder einen bewilligten Markt widerrufen. \*

#### Marktpolizei

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Die Marktpolizei wird durch die die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor sowie durch die Marktchefin oder den Marktchef ausgeübt. \*

<sup>2</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor bestimmt die Marktchefin oder den Marktchef. \*

<sup>3</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor veranlasst mündliche Anordnungen und Weisungen. Schriftliche Verfügungen erlässt die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor, soweit nicht ausdrücklich die Sicherheitskommission zuständig ist. \*

#### Regelungsbefugnis

#### Artikel 9

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt die genauen Marktzeiten und die Dauer der einzelnen Märkte.

<sup>2</sup> Sie regelt allfällige jahreszeitliche oder saisonale Erweiterungen und Einschränkungen einzelner Märkte.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission kann überdies nach Anhörung der Marktverbände Vorschriften über ein einheitliches Erscheinungsbild einzelner Märkte oder Marktstände sowie besondere Förderungsmassnahmen treffen.

### III. Marktordnung / Allgemeine Pflichten

#### Teilnahmepflicht/Haftung

#### Artikel 10

<sup>1</sup> Markthändlerinnen und Markthändler, die aufgrund einer ausgestellten oder zugesicherten Standbewilligung berechtigt sind, am Markt teilzunehmen, sind verpflichtet, die entsprechenden Markttag zu besuchen.

<sup>2</sup> Abwesenheit an zugesicherten oder bewilligten Markttagen ist nur in begründeten Fällen gestattet. Als solche gelten namentlich Krankheit, Unfall, dringende familiäre Angelegenheiten, Ferienabwesenheit im üblichen Rahmen oder höhere Gewalt.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen ist eine Vertretung nach Rücksprache und Zustimmung der Marktpolizei möglich.

<sup>4</sup> Jede Markthändlerin und jeder Markthändler hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für ihr oder sein Geschäft zu verfügen.

---

Meldepflicht	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Markthändlerinnen und Markthändler, die an zugesicherten oder bewilligten Markttagen verhindert sind, haben ihre Abwesenheit frühzeitig der Marktpolizei, spätestens jedoch drei Tage vorher, zu melden.</p>
Betriebspflicht	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstelle an den entsprechenden Markttagen im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation während der ganzen Marktdauer zu betreiben.</p>
Tausch, Weitergabe	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup> Der Abtausch, die Weitergabe oder die Überlassung von erteilten Standplatzbewilligungen an eine andere Person ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die vorgängige Einwilligung der Marktpolizei.</p>
Offenlegung der Geschäftsverhältnisse	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit dies für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendig ist, sind Bewerberinnen und Bewerber für Standplatzbewilligungen sowie Inhaberinnen und Inhaber von solchen verpflichtet, gegenüber der Marktpolizei ihre Geschäftsverhältnisse und ihre Betriebsstruktur offen zu legen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen der Marktpolizei sind die hierfür erforderlichen Auszüge aus amtlichen Registern beizubringen.</p>
Kennzeichnung	<p><b>Artikel 15</b></p> <p>An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben.</p>
Werbung, Lärm	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Werbung der Markthändlerinnen und Markthändler darf die Kundschaft nicht belästigen und sich auch nicht störend auf den Betrieb der benachbarten Marktstände auswirken. Insbesondere untersagt sind das marktschreierische Anbieten der feilgebotenen Ware oder das aufdringliche Auffordern der Kundschaft zum Kauf.</p> <p><sup>2</sup> Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen, Tonwiedergabegeräten und dergleichen ist untersagt; vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p><sup>3</sup> Der Gebrauch von Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten an Verkaufsstellen für Tonträger sowie der Gebrauch von Stimmverstärkeranlagen von Verkäuferinnen und Verkäufern, die Demonstrationsstände ("Billiger Jakob") betreiben, kann ausnahmsweise bewilligt werden.</p>
	<p><b>IV. Vorschriften bezüglich der angebotenen Waren</b></p>
Warensortiment	<p><b>Artikel 17</b></p> <p><sup>1</sup> Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung der</p>

Marktpolizei möglich.

<sup>3</sup> Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden<sup>5</sup>). Ergänzungen dazu und zusätzlich unerwünschte Waren sind in Absätzen den 4 bis 9 festgehalten.

<sup>4</sup> Lebensmittel inkl. Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.

<sup>5</sup> Für Pilze gilt Artikel 20.

<sup>6</sup> Das Anbieten von Waffen und Jagdgeräten ist auf allen Märkten untersagt. Als Waffen und Jagdgeräte gelten insbesondere Spring- und Fallmesser, Selbstschutzgeräte wie Reizstoffsprays, Softair-Guns und Elektroschockgeräte sowie Tierfallen wie Tellereisen und dergleichen.

<sup>7</sup> Der Verkauf von lebenden Tieren an Märkten ist untersagt.

<sup>8</sup> Der Verkauf von so genannten "Stinksäckli" und "Sprays mit Reizstoffen oder gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen aller Art" ist untersagt.

<sup>9</sup> Die Marktpolizei, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.

Darbietung der Ware

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Alle angebotenen Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten und mit den Detailverkaufspreisen gut sichtbar anzuschreiben. Die Grundpreise sind gemäss Artikel 5 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen<sup>6</sup> vom 11. Dezember 1978 zu deklarieren. Es muss deutlich hervorgehen auf welches Produkt und welche Verlaufeinheit sich der Detailpreis bezieht.

<sup>2</sup> Nicht abgepackte Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen vor der Kundschaft gewogen werden. Die Waagen sind hierfür so aufzustellen, dass die Kundschaft das Gewicht jederzeit ohne weiteres ablesen kann.

<sup>3</sup> Es dürfen nur amtlich geeichte Waagen verwendet werden.

<sup>4</sup> Für Bezeichnung, Herkunft, Sortenangabe, Qualität sowie Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.

<sup>5</sup> Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde mitbringen.

Lebensmittel allgemein

#### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Lebensmittel jeglicher Art sind nach Massgabe der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen. Verdorbene Waren dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

<sup>2</sup> Früchte, Gemüse und Fleisch jeder Art müssen für die Kundschaft eine deutlich sichtbare Herkunftsbezeichnung aufweisen.

Pilze

**Artikel 20**

<sup>1</sup> Wild gewachsene Speisepilze dürfen nur nach amtlicher oder amtlich anerkannter Kontrolle verkauft oder abgegeben werden.

<sup>2</sup> Der Pilzkontrollschein (Begleitschein) muss bei der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar aufliegen.

**V. Marktorganisation**

Festlegung des Marktgebietes

**Artikel 21**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen die Märkte abgehalten werden und legt das genaue Marktgebiet fest.

<sup>2</sup> An Markttagen hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktpereimeter auch vor den Schaufenstern sowie auf dem zum Gemeingebrauch gewidmeten privaten Grund zu dulden.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission ist berechtigt, bei ausserordentlichen Anlässen, deren Durchführung im übergeordneten öffentlichen Interesse steht, die Märkte zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Interlaken kann für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absagen von Märkten infolge höherer Gewalt entstehen können, nicht haftbar gemacht werden.

Strassensperrung

**Artikel 22**

Alle für den Marktbetrieb bestimmten Plätze und Strassen werden jeweils für die Zeit des Marktes für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Standplätze, Auffuhr der Waren

**Artikel 23**

<sup>1</sup> Ort, Ausmass und Aufmachung der Standplätze, entsprechende Veränderungen sowie die Zuteilung der Plätze werden durch die Organe der Marktpolizei bestimmt. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden.

<sup>2</sup> Mit der Auffuhr der Waren darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Platz geräumt sein.

<sup>3</sup> Die zugeteilten Standplätze werden an den Markttagen bis eine Stunde nach Marktbeginn reserviert. Danach kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig darüber verfügt werden.

Platzreinigung

**Artikel 24**

Die Standplätze müssen von den Markthändlerinnen und Markthändlern nach jedem Markttag vor dem Verlassen gereinigt werden. Die Kehrichtentsorgung ist Angelegenheit der Markthändlerinnen und Markthändler.

Fahrzeuge und Standmaterial der Markthändlerinnen und Markthändler

**Artikel 25**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Verkaufswagen dürfen während der Marktdauer im Marktgebiet keine Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen sowie überzähliges Standmaterial abgestellt werden.

<sup>2</sup> Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und abgestelltes Material werden auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers entfernt.

<sup>3</sup> Die Marktpolizei bestimmt die den Markthändlerinnen und Markthändlern während den Marktzeiten zur Verfügung stehenden Parkräume.

Platzzuweisung

#### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Die Marktpolizei weist anlässlich der Marktauffuhr die Standplätze zu. Bei der Standplatzzuteilung ist auf ein ausgewogenes Warensortiment zu achten.

<sup>2</sup> Freibleibende oder gemäss Artikel 23 nicht rechtzeitig belegte Standplätze werden von der Marktpolizei an den Markttagen entschädigungslos anderweitig vergeben.

### **VI. Sanktionen und Administrativmassnahmen**

Strafbestimmung

#### **Artikel 27**

<sup>1</sup> Markthändlerinnen und Markthändler, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft. \*

<sup>2</sup> Neben den Markthändlerinnen und Markthändlern machen sich auch die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern um juristische Personen oder Personenhandels-gesellschaften ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht<sup>7</sup> anwendbar.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden (Gemeindeverordnung<sup>8</sup>).

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Entzug von Standplatzbewilligungen

#### **Artikel 28**

<sup>1</sup> Die Marktpolizei kann eine Bewilligung für ein bis drei Jahre entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a) während der Jahressaison mehr als die Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist,
- b) wiederholt oder in schwerer Weise gegen die markt- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften verstossen hat,
- c) den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt,
- d) die Bewilligung rechtsmissbräuchlich oder mit unwahren Angaben erworben hat.

<sup>2</sup> In der Regel hat vor einem Bewilligungsentzug eine schriftliche Warnung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Wer sich den Anordnungen der zuständigen Organe nicht fügt, kann für den betreffenden Tag vom Markt gewiesen werden.

Marktausschluss; Grundsatz

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Markthändlerinnen und Markthändler, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, können vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an den Märkten ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein Marktausschluss kann auch angeordnet werden, wenn die Anordnungen der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörden missachtet werden.

<sup>3</sup> Ein Marktausschluss wird von der Marktpolizei unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung, bereits früher angeordneter Massnahmen und der mutmasslichen Massnahmeempfindlichkeit der betroffenen Markthändlerin oder des betroffenen Markthändlers verfügt.

<sup>4</sup> In der Regel hat vor einem Ausschluss eine schriftliche Verwarnung zu erfolgen.

Marktausschluss; Arten und Dauer

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Die Dauer eines Marktausschlusses beträgt mindestens ein Jahr.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein dauernder Marktausschluss verfügt werden.

### **VII. Verfahren, Gebühren**

Verfahren und Rechtsmittel

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Artikel 27 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Marktpolizei kann innert 30 Tagen bei der der Sicherheitskommission Einsprache erhoben werden.

Gebühren

#### **Artikel 32**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden und die Vermietung von Marktständen sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Interlaken festgelegt.

<sup>2</sup> Die Marktpolizei zieht pro Stand eine Propagandagebühr zuhanden des Marktverbandes ein, deren Höhe im Gebührenreglement geregelt wird. Die Propagandagebühr ist zweckgebunden für die Bekanntmachung der Markttag zu verwenden und über die Verwendung ist vom Marktverband jährlich der Sicherheitskommission Rechenschaft abzulegen.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Jahresbewilligungen können den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Voraus in Rechnung gestellt werden. Es werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>4</sup> Bei unentschuldigtem Fernbleiben an den Markttagen oder bei zu später Abmeldung bleibt die volle Gebühr geschuldet. Zusätzlich wird eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr für die Rechnungstellung

erhoben.

**VIII. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

**Artikel 33**

<sup>1</sup> Die Marktverordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die Marktverordnung vom 27. Februar 1983.

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf                      Philipp Goetschi  
Gemeindepräsident      Sekretär

**Änderungstabelle nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.04.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung
16.08.2010	01.09.2010	Art. 8 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 8 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 8 Abs. 3	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 27 Abs. 1	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1 Bst. b	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1 Bst. c	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1 Bst. d	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1 Bst. e	aufgehoben
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 2	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 5	eingefügt
25.11.2020	01.01.2021	Art. 8 Abs. 1	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 8 Abs. 2	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 8 Abs. 3	geändert
25.11.2020	01.01.2021	Art. 27 Abs. 1	geändert

**Änderungstabelle nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.04.2007	01.01.2008	Erstfassung
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. c	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. d	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. e	25.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 7 Abs. 2	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 5	25.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 8 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 8 Abs. 1	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 8 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 8 Abs. 2	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 8 Abs. 3	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 8 Abs. 3	25.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 27 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 27 Abs. 1	25.11.2020	01.01.2021	geändert

---

<sup>1</sup> SR 943.1

<sup>2</sup> SR 943.02

<sup>3</sup> HGG; BSG 930.1

<sup>4</sup> OgR 2000, ISR 101.1

<sup>5</sup> SR 943.11

<sup>6</sup> Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211

<sup>7</sup> VStrR; SR 313.0

<sup>8</sup> GV, BSG 170.111

<sup>9</sup> VRPG, BSG 155.21